

18.03.99

Antrag
der Länder Baden-Württemberg, Bayern

Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002

Punkt 1 der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wird verlangt, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung einberufen wird.

Begründung:

1. Das Gesetz ist in der vorliegenden Form nicht geeignet, die wirtschaftlichen Auftriebskräfte zu stärken und damit neue Arbeitsplätze zu schaffen. Es setzt einseitig auf die Stärkung der Kaufkraft und berücksichtigt zu wenig die u.a. auch von der OECD festgestellten überwiegend strukturell bedingten Ursachen der Arbeitslosigkeit in Deutschland. Durch das Gesetz werden die für mehr Wachstum und Beschäftigung entscheidenden Investitionsbedingungen noch verschlechtert.

Ausgeliefert am 18. MRZ. 1999

...

2. Der Bundesrat hält sowohl die Senkungen des Spitzen- als auch des Eingangssteuersatzes für mutlos und völlig unzureichend. Der Eingangssatz sinkt 1999 nur auf 23,9 Prozent. Erst im Jahr 2002 soll er 19,5 Prozent erreichen. Er bleibt damit weit höher, als die Koalitionsparteien im Wahlkampf versprochen haben. Im Bereich der mittleren Einkünfte kommt es sogar zu einem die Leistungsbereitschaft der Betroffenen hemmenden Anstieg der Grenzsteuerbelastung.

Mit der Absenkung des Höchststeuersatzes für gewerbliche Einkünfte bei der Einkommensteuer auf letztlich 43 Prozent und des Körperschaftsteuersatzes für thesaurierte Gewinne auf 40 % liegt Deutschland weiterhin erheblich über dem Steuersatzniveau der wichtigsten Industrienationen; dies gilt erst recht, wenn in diesen Vergleich auch der Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer einbezogen werden. Da der Satz für ausgeschüttete Gewinne nicht gesenkt wird, fehlt auch jeder Anreiz für die dringend notwendigen ausländischen Direktinvestitionen. Ob es für die Unternehmen im Rahmen der angekündigten Reform der Unternehmensbesteuerung zu einer echten Entlastung kommt, ist völlig ungewiß. Dies führt zu Verunsicherung und Attentismus.

3. Das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist verteilungspolitisch vollkommen unausgewogen. Entlastet werden insbesondere Arbeitnehmer, Bezieher niedriger Einkommen und Familien, wohingegen die Unternehmen die Last der Gegenfinanzierung und unter dem Strich schon aufgrund der Zahlen der Bundesregierung eine Steuermehrbelastung von rd. 10 Mrd. DM zu tragen haben. Die zwischenzeitlich vorgenommenen Korrekturen bringen keine entscheidende Verbesserung. Für bestimmte Wirtschaftsbereiche haben sich hierdurch im Gegenteil erhebliche zusätzliche Belastungen ergeben. So wurde die teilweise Rücknahme des Verbots der Teilwertabschreibung, das vor allem Handel und Banken unerträglich belastet hätte, durch eine weitere gravierende Einschränkung der Risikovorsorge der Versicherungs- und Energiewirtschaft kompensiert. Die Belastungen in zweistelliger Milliardenhöhe gefährden die Investitions- und Wettbewerbsfähigkeit dieser Branchen im europäischen Markt. Die Eingriffe in die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften der Unternehmen sind vielfach willkürlich und gehen weit über den gebotenen Abbau von Steuervergünstigungen und Sonderregelungen

hinaus. Sie verstoßen insoweit gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie dem verfassungsrechtlich gebotenen objektiven Nettoprinzip. Für die Anpassung der Wirtschaft im globalen Wettbewerb schädlich ist die künftige erhebliche steuerliche Belastung von Umstrukturierungsmaßnahmen im Unternehmensbereich.

4. Das Gesetz ist entgegen den Bekundungen der Bundesregierung auch nicht mittelstandsfreundlich. Die Beibehaltung des (stark eingeschränkten) Verlustrücktrags und des Freibetrags bei Betriebsveräußerung wiegen die gravierenden Verschlechterungen etwa durch die Abschaffung des halben Steuersatzes für Aufgabegewinne und der Mittelstands-Sonderabschreibung nach § 7g nicht auf. Zudem greift die Steuerprogression im Bereich der mittleren Einkünfte weiterhin ungemindert zu. Das belastet besonders Freie Berufe, mittelständische Einzelunternehmer und Personengesellschaften – einen Bereich, der mit 75 % der Arbeitsplätze und 80 % der Ausbildungsplätze der Beschäftigungsmotor in Deutschland ist.
5. Das Steuerentlastungsgesetz behindert auch die eigenen Bemühungen der neuen Länder zur Beseitigung der Altlasten und zum Aufbau einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Wirtschaft im Osten. Zum Abbau der hohen Arbeitslosigkeit trägt das Gesetz in keiner Weise bei. Die Verbesserung der Verhältnisse in den neuen Ländern und die Annäherung der Lebensbedingungen in ganz Deutschland wird eher verzögert als beschleunigt. Insbesondere die gravierende Einschränkung der Verrechenbarkeit von Verlusten und die Beseitigung des Vorkostenabzugs für Sanierungsaufwendungen bei Erwerb gebrauchter Immobilien wird dem nach wie vor bestehenden erheblichen Instandsetzungs- und Modernisierungsbedarf in den neuen Ländern nicht gerecht.
6. Das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 führt nicht zu der versprochenen Steuervereinfachung, sondern im Gegenteil zu einer weiteren erheblichen Komplizierung. Insbesondere die Regelungen zur Einschränkung der Verlustbeschränkung (Mindestbesteuerung) sowie zum Ausschluß des Abzugs privater Schuldzinsen sind ein Muster an Intransparenz. Rechtsstreitigkeiten in großem Umfang sind vorprogrammiert. Auf Bürger, Betriebe und

129/2/99

Steuerverwaltungen der Länder kommen erhebliche Mehrbelastungen zu.

7. Es fehlt weiterhin der im Grundgesetz und im Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern festgelegte Ausgleich für die Länder aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, nach der der Bund einen Anteil von 74 vom Hundert und die Länder einen Anteil von 26 vom Hundert der Lasten aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht zu tragen haben. Allein aus der Leistungsverbesserung beim Kindergeld ab dem Jahr 1999 haben die Länder einen Anspruch von rund 1,8 Mrd. DM. Zur Herstellung des vorgesehenen Lastenteilungsverhältnisses haben die Länder darüber hinaus Ansprüche von rund 2,4 Mrd. DM für das Jahr 1999 und von rund 5,7 Mrd. DM für die Jahre 1996 bis 1998. Insgesamt beläuft sich der Anspruch der Länder daher auf rund 10 Mrd. DM.